

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 44/13 BH

L 2 AS 5845/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 10 AS 1414/09 (SG Mannheim)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Jobcenter Heidelberg,
Speyerer Straße 6, 69115 Heidelberg,

Beklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. August 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
Behrend und Hannappel
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 17. April 2013 Prozesskostenhilfe
zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Streitig sind eine mit Verwaltungsakt erlassene Eingliederungsvereinbarung sowie eine Untersuchung der Klägerin durch den ärztlichen Dienst der (damaligen) Agentur für Arbeit Heidelberg, deren Rechtsnachfolger der Beklagte ist.
- 2 Nachdem die 1973 geborene Klägerin, die bis einschließlich 31.3.2010 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II bezogen hatte, über einen längeren Zeitraum (seit 10.7.2007) Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vorgelegt hatte, bestellte der ärztliche Dienst der Agentur für Arbeit sie zu einer ärztlichen Untersuchung für den 4.3.2008. Die Klägerin gab diverse Probleme, ua eine starke Abgeschlagenheit, Schlafstörungen, häufiges Taubheitsgefühl, Herzrasen und Angststörungen, an. Im Rahmen der Untersuchung und Begutachtung (Dr. W) wurde ein Drogenscreening (Alkohol- oder Tablettensucht) durchgeführt. Die Klägerin erhob im Nachhinein Widerspruch "gegen die anlassunabhängige Anordnung einer Untersuchung auf Drogen und Alkohol". Sie sei in ihrem Persönlichkeitsrecht betroffen; der Eingriff sei unverhältnismäßig gewesen. Da eine einvernehmliche Eingliederungsvereinbarung nicht zustande gekommen war, erließ der Beklagte eine Eingliederungsvereinbarung durch Verwaltungsakt, die ua die Verpflichtung zur Aufsuchung einer Suchtberatungsstelle mit Vorlage von entsprechenden Beratungsnachweisen enthielt (*Bescheid vom 7.5.2008; Widerspruchsbescheid vom 3.4.2009*). Das LSG hat die Berufung der Klägerin gegen den klageabweisenden Gerichtsbescheid des SG vom 12.11.2010 zurückgewiesen (*Urteil vom 17.4.2013*) und zur Begründung seiner Entscheidung ausgeführt, es habe dem Antrag der Klägerin auf Aufhebung des Termins und Verlegung nicht folgen müssen, weil diese mit Postzustellungsurkunde vom 23.3.2013 ordnungsgemäß zum Termin geladen worden sei. Ihre Begründung, sie müsse noch Akteneinsicht nehmen und benötige sodann noch einige Zeit zur Stellungnahme, stelle keinen wichtigen Grund da, weil sie bereits ausführlich vorgetragen habe. Die maßgebenden Unterlagen seien der Klägerin bekannt. Es gehe allein zu ihren Lasten, falls sie die Mitteilung vom Fortbestehen des Termins nicht mehr erreicht haben sollte. Die ursprünglich gegen den Bescheid vom 7.5.2008 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 3.4.2009 erhobene Klage sei unzulässig, weil sich der Verwaltungsakt spätestens am 7.11.2008 wegen seiner Befristung erledigt habe. Die erneute Feststellungsklage bezogen auf die Feststellung, dass die Erhebung und Verwertung eines ärztlichen Gutachtens rechtswidrig gewesen sei, sei wegen entgegenstehender Rechtskraft (*rechtskräftiger Gerichtsbescheid des SG vom 13.3.2009*) unzulässig. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.
- 3 Die Klägerin beantragt Prozesskostenhilfe (PKH) mit Beiordnung eines Rechtsanwalts für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision.



II

- 4 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von der Klägerin angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 5 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte, weil nur diese Gründe zur Zulassung der Revision führen können. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht erkennbar.
- 6 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Auch unter Berücksichtigung des Vorbringens der Klägerin ist nicht ersichtlich, dass die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65).
- 7 Die Entscheidung des LSG weicht des Weiteren nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 8 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass die Klägerin einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG). Ein Anhalt für eine Verletzung des rechtlichen Gehörs der Klägerin liegt nicht vor. Wichtige Gründe für eine Vertagung des Termins waren nicht gegeben. Insofern wird auf die Gründe des Berufungsurteils Bezug genommen. Die Klägerin könnte sich auch nicht darauf berufen, dass die auf ihren Verlegungsantrag vom 15.4.2013 erfolgte Mitteilung des LSG, dass es bei dem Verhandlungstermin vom 17.4.2013 verbleibe, sie nicht erreicht hat. Voraussetzung einer Gehörsrüge ist insofern, dass die Klägerin ihrerseits alles ihr Obliegende unternommen hat, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen. Wegen der Kürze der verbleibenden Zeit konnte die Klägerin von vornherein nicht darauf vertrauen, dass eine entsprechende Mitteilung des LSG sie zeitgerecht erreicht hätte. Insofern hätte sie sich spätestens am Tag vor der Verhandlung nochmals vergewissern müssen, ob es bei dem anberaumten Verhandlungstermin verbleiben sollte (stRspr des Senats, zuletzt BSG Beschluss vom 16.7.2013 - B 4 AS 49/13 BH).
- 9 Da der Klägerin PKH nicht zusteht, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 ZPO nicht in Betracht.

